

Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 12

Samstag, den 18. Juli 2015

Nummer 8

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jamlitz für das Haushaltsjahr 2015	Seite 2
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neu Zauche für das Haushaltsjahr 2015	Seite 2
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz vom 18. Juni 2015	Seite 3
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jamlitz vom 16. Juni 2015	Seite 3
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche vom 02. Juli 2015	Seite 3
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Landesbetriebes Forst Brandenburg - untere Forstbehörde – Oberförsterei Lieberose über das Sperren von Wald gemäß § 18 Abs. 3 LWaldG	Seite 4
Bekanntmachung des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt – Offenlegung digitaler Liegenschaftskarten – Gemarkung Byhleguhre, Flur 1, Ortslage Am See (AZ: 51-928/14)	Seite 5
Bekanntmachung des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt – Offenlegung digitaler Liegenschaftskarten – Gemarkung Byhleguhre, Flur 1, Ortslage Am See (AZ: 51-151/15)	Seite 5



- Herausgeber:
Amt Lieberose/Oberspreewald
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz

- Verantwortlich:
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla

- Verlag und Druck:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg

- Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

- Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04 und in 15913 Straupitz, Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jamlitz

für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.06.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 657.000,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 850.400,00 € |

außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

- | | |
|--|----------------|
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf | 748.200,00 € |
| Auszahlungen auf | 1.012.500,00 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	613.400,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	782.600,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	134.800,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	229.900,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 196.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 265 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 377 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 € festgelegt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 15.000,00€ und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000,00 € festgesetzt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, während der öffentlichen Sprechzeiten in den Verwaltungsgebäuden
-> 15913 Straupitz, Kirchstraße 11 - Kämmerei -
-> 15868 Lieberose, Markt 4 - Hauptamt - aus.

Die Haushaltssatzung 2015 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Straupitz, 18.06.2015

gez. *Boschan*
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neu Zauche

für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.07.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 1.439.100,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 1.570.400,00 € |

außerordentlichen Erträge auf	300,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

- | | |
|--|----------------|
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf | 1.602.500,00 € |
| Auszahlungen auf | 1.742.300,00 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.351.900,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.423.700,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	83.600,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	126.300,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	167.000,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	192.300,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land-und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 229 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 343 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 200 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 € festgelegt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 15.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000,00 € festgesetzt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, während der öffentlichen Sprechzeiten in den Verwaltungsgebäuden
-> 15913 Straupitz, Kirchstraße 11 - Kämmerei -
-> 15868 Lieberose, Markt 4 - Hauptamt - aus.

Die Haushaltssatzung 2015 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Straupitz, 06.07.2015

gez. Boschan
Amtdirektor

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz vom 18. Juni 2015

Öffentlicher Teil

- TOP 6) Beschlussempfehlung Haushaltssicherungskonzept 2015**
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig das Haushaltssicherungskonzept zur Haushaltssatzung 2015 in der vorliegenden Fassung.
- TOP 7) Beschlussempfehlung Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2015**
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2015 mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 in der vorliegenden Fassung.
- TOP 8) Beschlussempfehlung Verzicht auf die Anhörung zum Haushaltssicherungskonzept 2015**
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, dass auf eine Anhörung im Genehmigungsverfahren zum Haushaltssicherungskonzept 2015 der Gemeinde Straupitz verzichtet wird.

TOP 9) Beschlussempfehlung Umschuldung Darlehen „Altschulden Wohnungen“

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Umschuldung des Darlehens „Altschulden Wohnungen“ in Höhe von 238.468,50 € zu folgenden Bedingungen:
Kreditgeber: DKB
Zinssatz: 1,67 %
Tilgung: Endlaufzeit 15.12.2032
Festzins: 17 Jahre

TOP 10) Beschlussempfehlung Widmung einer Straße auf der Grundlage des § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Widmung des Weges „Gatt“, in der Anlage gelb gekennzeichnet, als öffentliche Gemeindestraße der Kategorie – Anliegerstraße.

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 13) wurde die Zustimmung zur Eilentscheidung vom 30.04.2015 – Verkauf – Teilgrundstück Gemarkung Straupitz Flur 1, Flurstück 555 beschlossen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jamlitz vom 16. Juni 2015

Öffentlicher Teil

- TOP 3 Beschlussempfehlung: Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2015**
Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2015.
- TOP 4 Beschlussempfehlung: Zuwendungen 2015 an die Vereine und Feuerwehren der Gemeinde**
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, Vereinen und Feuerwehren der Gemeinde eine finanzielle Zuwendung auf der Grundlage der im Haushaltsplan 2015 bereitgestellten Mittel zur Verfügung zu stellen.

Nichtöffentlicher Teil

Der Verkauf des Grundstücks der ehem. Feuerwehr in Jamlitz Gemarkung Jamlitz, Flur 1, Flurstück 606, 607, teilw. 113 wurde beschlossen.
Der Verkauf der Teilfläche in der Gemarkung Jamlitz, Flur 2, Flurstück 258 (Mochlitz) wurde nicht beschlossen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche vom 02. Juli 2015

Öffentlicher Teil

- TOP 4) Beschlussempfehlung Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2015**
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 in der vorliegenden Fassung.
- TOP 5) Beschlussempfehlung Zustimmung Eilentscheidung vom 29.05.2015 Vergabe Bauleistung „Komplettierung der Straßenbeleuchtung in Neu Zauche“**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Zustimmung zur Eilentscheidung vom 29.05.2015 über die Vergabe Bauleistung „Komplettierung der Straßenbeleuchtung in Neu Zauche“, als abschließende Teilleistung der Baumaßnahme „Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Zuge der Ortsnetzungsgestaltung“ in der Gemeinde Neu Zauche, in Höhe von 17.038,02 € (brutto), an die Firma: Elektroinstallation Norbert Janetzki, Brunnenplatz 4, 15913 Neu Zauche.

TOP 6)**Beschlussempfehlung****Zustimmung Eilentscheidung vom 28.05.2015 Vergabe Bauleistung „Verkabelung der Straßenbeleuchtung in Neu Zauche“**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Zustimmung zur Eilentscheidung vom 28.05.2015 über die Vergabe Bauleistung „Verkabelung der Straßenbeleuchtung in Neu Zauche“, als Teilleistung der Baumaßnahme „Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Zuge der Ortsnetzungsgestaltung“ in der Gemeinde Neu Zauche, in Höhe von 53.461,33 € (brutto), an die Firma: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Magdeburger Straße 36, 06112 Halle (Saale).

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung des Landesbetriebes Forst Brandenburg

- untere Forstbehörde -
Oberförsterei Lieberose
über das

Sperrungen von Wald gemäß § 18 Abs. 3 LWaldG

Auf Grundlage des § 18 Absatz 3 Nr. 1. und 2. LWaldG¹, in Verbindung mit der WaldsperrV² und § 37 OBG³, ergeht folgende Allgemeinverfügung.

Das allgemeine Betretungsrecht nach § 15 LWaldG wird auf den nachfolgend genannten Waldwegen, ersichtlich in der Karte lt. Anlage, die Bestandteil der Allgemeinverfügung ist, wie folgt eingeschränkt:

Ganzjährig untersagt wird das Befahren des Waldweges zum Schutz des neu ausgebauten Sukzessionsparks.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Weglänge (m)
Groß-Liebitz	8	6	350
	Summe		350

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01. Juli 2015 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2018.

Gemäß § 18 Abs. 2 LWaldG wird die Sperrung durch eine Beschilderung kenntlich gemacht.

Begründung

Der LFB ist als untere Forstbehörde auf Grundlage der §§ 32, 34, 18 LWaldG i.V.m. §§ 11 und 13 OBG als Sonderordnungsbehörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

An der Bundesstraße 168 von Lieberose nach Peitz wurde als Besucherattraktion der Sukzessionspark Lieberose errichtet und das touristische Sektrum der Region erweitert.

Die ehemalige Waldwegeinfahrt zum Sukzessionspark wurde asphaltiert und führt zu einem ausgebauten Besucherparkplatz. Die Weiterfahrt geradeaus auf dem Waldweg über Privatbesitz ist jedoch ohne Absperrung weiterhin möglich und wird auch vorrangig von den Besuchern genutzt, um die Zuwegungen zu dem Besucheranlaufpunkt auszusparen. Diese Zuwegung wurde auch für zahlreiche Ordnungswidrigkeiten, Diebstähle und Beschädigungen bereits genutzt.

Die Sperrung dient der nachhaltigen Sicherung der Anlagen des Sukzessionsparks, die mit einem großen Investitionsvolumen

ausgebaut wurden und daher einem erheblichen öffentlichen Interesse unterliegen.

Der Sperrgrund entspricht damit den öffentlichen Interessen gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 1 und 2 LWaldG, die Voraussetzung für eine Waldsperrung sind.

Somit ist die Sperrung des Wegeabschnitts erforderlich, geeignet und angemessen.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Behörde kann aus technischen und organisatorischen Gründen zurzeit noch keine elektronischen Signaturen auf Echtheit und Gültigkeit überprüfen. Die Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Abt. 3, Fachbereich Forstrecht
Zeppelinstraße 136
14471 Potsdam

zu erheben.

Anlage: Karte mit Darstellung des gesperrten Wegeverlaufs

Lieberose, den 29.06.2015

Im Auftrag

gez. A. Becker
Axel Becker
Leiter der Oberförsterei

Rechtsgrundlagen

- 1) Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33])²
- 2) Verordnung zum Sperrungen von Wald (Waldsperrungsverordnung - WaldSperrV) vom 3. Mai 2004 (GVBl. II S. 325) [PDF 20,8 KB], zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 2014 (GVBl. II/14, [Nr. 83])
- 3) Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10 [Nr. 47])
- 4) Verwaltungsvorschrift über die Kennzeichnung von Sperrungen im Wald vom 27. Februar 2015 (ABl. Nr. 10, vom 18. März 2015)

Lageplan siehe Seite 5.



Öffentliche Bekanntmachung

Offenlegung digitaler Liegenschaftskarten

In die digitale Liegenschaftskarte der Gemarkung **Byhlehuhre, Flur 1** wurde in der **Ortslage Am See** mittels Vermessung und Berechnung die Qualität der Liegenschaftskarte verbessert. Daraus kann für Ihr Flurstück eine Grenzverschiebung eingetreten sein.

Gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das Geoinformations- und amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgGeoVermG vom 01. Juli 2009) ist die Fortführung oder Berichtigung des Liegenschaftskatasters den Beteiligten bekanntzugeben. Bei Verfahren mit vielen Beteiligten kann die Bekanntgabe durch Offenlegung erfolgen.

Die Offenlegung erfolgt **vom 22.07.2015 bis 05.08.2015** beim Landkreis Dahme-Spreewald im **Kataster- und Vermessungsamt (Sitz: Kreisverwaltungsgebäude, Reuter-gasse 12 in 15907 Lübben)**.

Öffnungszeiten: Dienstag 8.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr

Sollte ein Termin außerhalb der Öffnungszeiten erforderlich sein, ist eine telefonische Voranmeldung unter der Rufnummer 03546 202702 bei Frau Schreiber notwendig.

(Aktenzeichen: 51-928/14)

*Im Auftrag
gez. Schreiber*

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlegung digitaler Liegenschaftskarten

In die digitale Liegenschaftskarte der Gemarkung **Byhlehuhre, Flur 1** wurde in der **Ortslage Am See** mittels Vermessung und Berechnung die Qualität der Liegenschaftskarte verbessert. Daraus kann für Ihr Flurstück eine Grenzverschiebung eingetreten sein.

Gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das Geoinformations- und amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgGeoVermG vom 01. Juli 2009) ist die Fortführung oder Berichtigung des Liegenschaftskatasters den Beteiligten bekanntzugeben. Bei Verfahren mit vielen Beteiligten kann die Bekanntgabe durch Offenlegung erfolgen.

Die Offenlegung erfolgt **vom 22.07.2015 bis 05.08.2015** beim Landkreis Dahme-Spreewald im **Kataster- und Vermessungsamt (Sitz: Kreisverwaltungsgebäude, Reuter-gasse 12 in 15907 Lübben)**.

Öffnungszeiten: Dienstag 8.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr

Sollte ein Termin außerhalb der Öffnungszeiten erforderlich sein, ist eine telefonische Voranmeldung unter der Rufnummer 03546/202702 bei Frau Schreiber notwendig.

(Aktenzeichen: 51-151/15)

*Im Auftrag
gez. Schreiber*

